

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

29. Jahrgang

Ausgabetag: 11.03.2015

Nr. 9

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Einladung zu einer Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 17.03.15	82 – 83
- Bekanntmachung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich der Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße in Budberg	84 – 86
- Bekanntmachung in Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 12 – Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße – in Budberg	87 – 89
- Öffentliche Ausschreibung auf Grundlage der VOB betr. Gemeinschaftsgrundschule Orsoy – Fenstererneuerung	90

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Rheinberg, den 04.03.2015

Einladung

zu einer Sitzung des **Personal- und Organisationsausschusses** des Rates der Stadt Rheinberg
am Dienstag, 17. März 2015, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in
Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennum- mer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 04.11.2015	
4	Stellenplan 2015	44/2015
5	Ausbildungssituation Einstellung und Übernahme von Auszubildenden in den Jahren 2015 sowie 2016	40/2015
6	Fortschreibung des Personalkostenentwicklungsplanes für das Jahr 2015	84/2015
7	Gesamtpersonal- und Versorgungsaufwendungen für den Haushaltsplan 2015	85/2015
8	Bericht über den Krankenstand der Stadt Rheinberg 2014	43/2015

9	Sachstandsbericht; Umsetzung Allevo Gutachten	98/2015
10	Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten	90/2015
11	Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes	60/2015 - 1
12	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
13	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
14	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
15	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
16	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom	
17	Information durch den Personalrat	
18	Bericht über erfolgte Personalmaßnahmen	
19	Freigabe einer Stelle	
20	Haushaltssicherungskonzept – Personal	
21	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
22	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
23	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

- 84 -

Bekanntmachung

der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich der Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße in Budberg

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 05.02.2015, Az.: 35.02.01.01-27Rhi-055-1193, gemäß § 6 Baugesetzbuch die nachstehende Genehmigung erteilt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Rheinberg am 21.10.2014 beschlossene 55. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße in Budberg.

Düsseldorf, den 05.02.2015
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-27Rhi-055-1193

Im Auftrag
André“

Hinweis:

Die oben genannte Genehmigung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße in Budberg erfolgte unter Beachtung einer Nebenbestimmung seitens der Bezirksregierung Düsseldorf.

Diese beinhaltet die redaktionelle Ergänzung des Textes zu artenschutzrechtlich relevanten Arten im Umweltbericht zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der räumliche Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich der Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße in Budberg ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird die Genehmigung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich der Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße in Budberg öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich der Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße in Budberg hat jedermann das Recht, die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab sofort im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt während der Dienststunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg wirksam.

Hinweise:

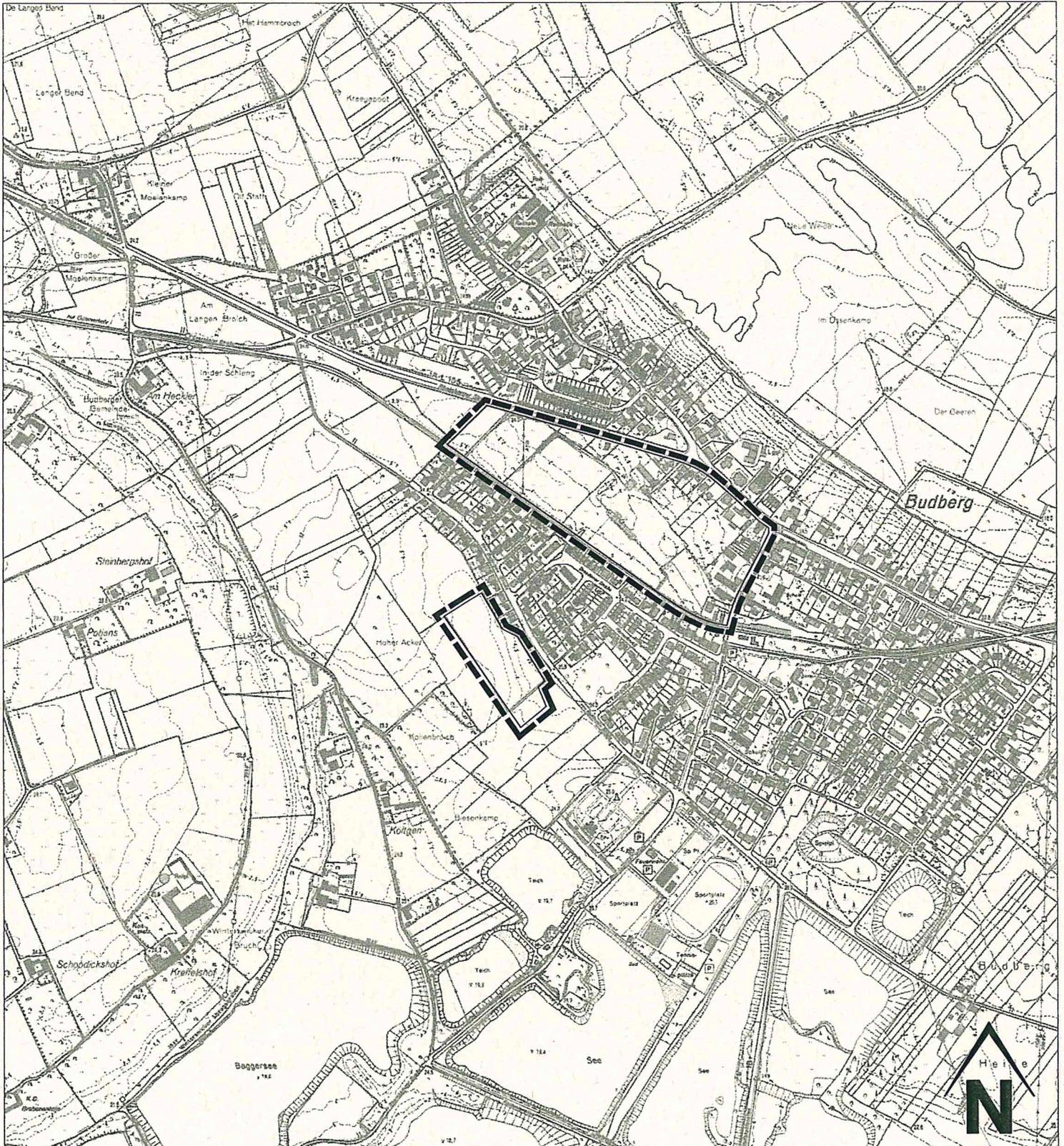
1. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB):
Unbeachtlich werden
 - (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kommune vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 05.03.2015

Mennicken
Bürgermeister

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 55. FNP-Änderung im Bereich der Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße in Budberg



Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 12 – Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße – in Budberg

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 12 - Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße – in Budberg wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung gemäß § 9 Abs. 8 übernommen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 – Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße – in Budberg ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Der Bebauungsplan Nr. 12 - Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße – in Budberg wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 12 - Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße – in Budberg in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass damit der Landschaftsplan im Geltungsbereich des Bebauungsplanes außer Kraft tritt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die Entschädigungen der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB):

Unbeachtlich werden

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kommune vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 10.03.2015
In Vertretung



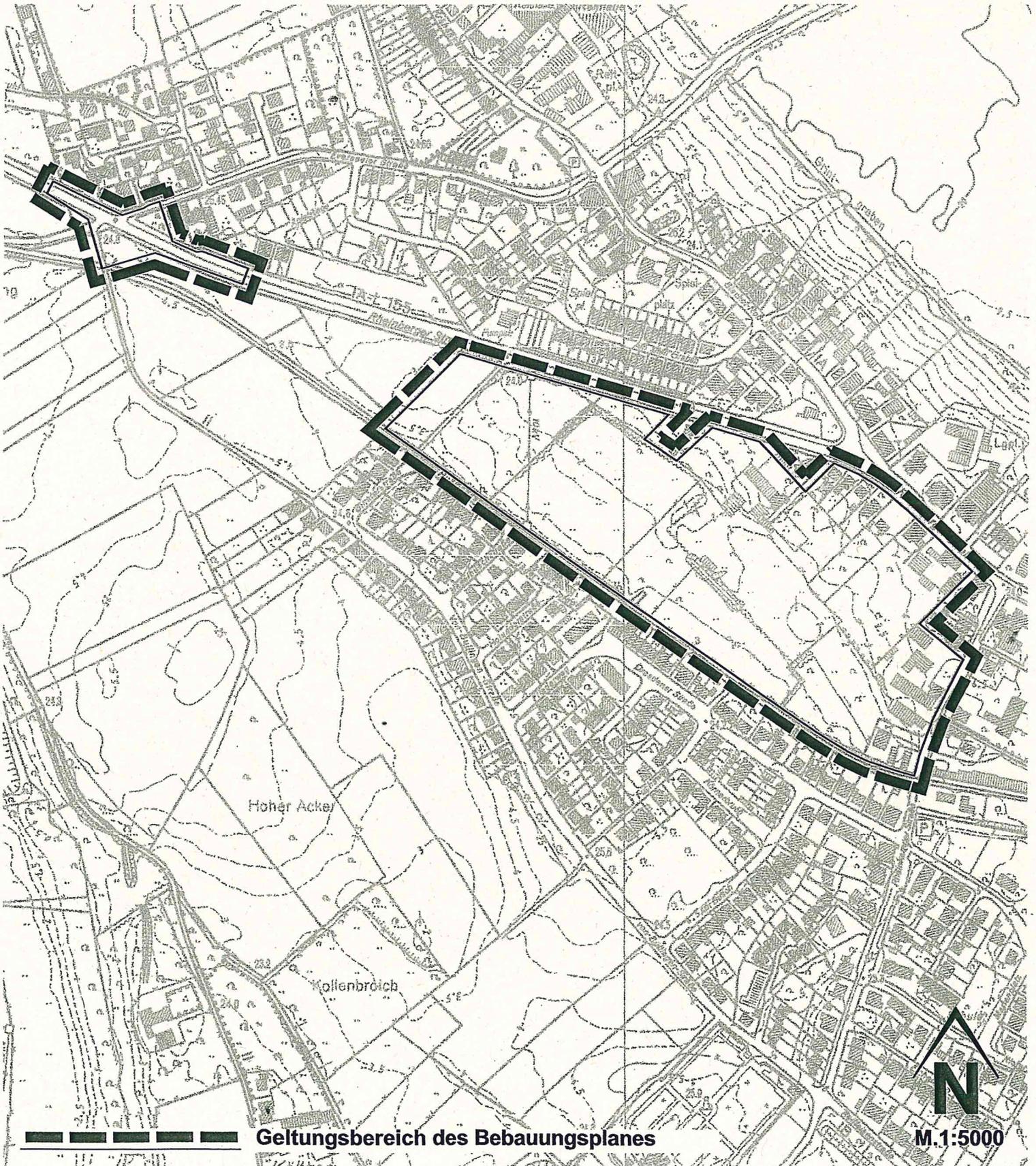
Paus
I. Beigeordneter

- 89 -

Übersichtsplan

zum Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 12

- Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße -
in Budberg



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

M.1:5000

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf Grundlage der VOB folgende Maßnahme öffentlich aus:

Gemeinschaftsgrundschule Orsoy - Fenstererneuerung, Vergabe-Nr. 065/2015

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal www.bi-online.de
- im Internetportal www.subreport.de
- sowie im Internet unter www.rheinberg.de

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 09.03.2015

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kaltenbach
Beigeordnete